

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 12/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Architekten Walter S [REDACTED], H [REDACTED] str. [REDACTED],
R [REDACTED]-S [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers,
Antragstellers und
Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die F [REDACTED] werke Edmund Z [REDACTED] GmbH & Co KG,
vertreten durch die persönlich haftende
Gesellschafterin Firma F [REDACTED] - und W [REDACTED]
Z [REDACTED] GmbH, diese vertreten durch die Geschäfts-
führer Margarete A [REDACTED] und Dr. Heinz A [REDACTED], T [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte,
Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Girisch sowie die Richter Dr. Recken, Obenhaus, Dr. Walchshöfer und Quack am 21. Oktober 1982

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts München - 24. Zivilsenat in Augsburg - vom 17. März 1982 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Beschwerde zu tragen.

Beschwerdewert: 17.083,66 DM.

G r ü n d e :

1. Der Kläger hat Architektenhonorar von 17.083,66 DM (nebst Zinsen) gegen den Beklagten eingeklagt. Das Landgericht hat durch Urteil vom 30. November 1981 seine Klage abgewiesen. Dieses Urteil ist den erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 23. Dezember 1981 zugestellt worden. Die Berufungsfrist ist demgemäß am 25. Januar 1982 (Montag) abgelaufen. Am 4. Februar 1982 hat der Kläger um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist gebeten und gleichzeitig Berufung eingelegt, die er am 25. Februar 1982 auch begründet hat. Mit Beschluß vom 17. März 1982 hat das Berufungsgericht den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen.

- 3 -

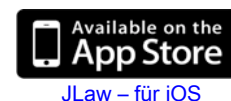
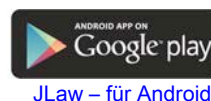
2. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Klägers. Zur Begründung des Wiedereinsetzungsge-
suchs und der Beschwerde trägt er vor:

Nachdem ihm seine erstinstanzlichen Korrespondenz-
anwälte unter dem 8. Januar 1982 eine Abschrift des
landgerichtlichen Urteils übermittelt hätten, habe er
mit Schreiben vom 11. Januar 1982 Rechtsanwalt N[REDACTED]
[REDACTED] in B[REDACTED] um Beurteilung seiner Berufungsaussich-
ten gebeten. Dieser habe ihm am 20. Januar 1982 tele-
fonisch zur Berufungseinlegung geraten, worauf er
Rechtsanwalt N[REDACTED] beauftragt habe, Berufung ein-
legen zu lassen. Am 22. Januar 1982 (Freitag) habe
Rechtsanwalt N[REDACTED] von seinem B[REDACTED] Anwaltsbüro
aus mit einer Sekretärin des Rechtsanwalts von Sa[REDACTED]
in M[REDACTED] telefoniert. Er habe letzteren mit der Ein-
legung der Berufung beauftragen wollen. Die Handakten
habe er zu diesem Zeitpunkt nicht zur Verfügung ge-
habt, weil er sie in seiner Privatwohnung zurückge-
lassen habe. Deshalb habe er bei diesem Ferngespräch
nur einige auf einem Notizzettel notierte Daten über-
mitteln können, darunter die Bezeichnung des Landge-
richts, das Aktenzeichen, den Verkündungstermin und
den Fristablauf sowie als Parteibezeichnung die Angabe
"S[REDACTED] ./ Z[REDACTED]". Er habe um Einlegung der
Berufung und um Rückruf gebeten. Noch am 22. Januar 1982
habe daraufhin Rechtsanwalt von Sa[REDACTED] den Rechtsan-
walt Neuenfeld telefonisch davon unterrichtet, daß er
das Berufungsmandat erst übernehmen könne, wenn er die
vollständigen Namen und Anschriften der Parteien und
Angaben zur Parteibezeichnung und der Vertretungsver-
hältnisse erhalte. Diese Angaben habe Rechtsanwalt
N[REDACTED] am 25. Januar 1982 an das Büro von Rechtsanwalt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



von Sa [REDACTED] durchgeben wollen. An diesem Tage habe er jedoch einen Termin in B [REDACTED] und anschließend einen längerdauernden Termin in D [REDACTED] wahrnehmen müssen. Deshalb habe er während eines etwa 10-minütigen Aufenthaltes zwischen den Terminen in seinem Anwaltsbüro seine 23-jährige, als Rechtsanwaltsgehilfin ausgebildete und langjährig zuverlässig bei ihm tätige Sekretärin und Büroleiterin beauftragt, anhand der Unterlagen telefonisch alle noch fehlenden Daten und Auskünfte an das Büro des Rechtsanwalts von Sa [REDACTED] durchzugeben. Die Sekretärin habe jedoch vergessen, diesen Auftrag auszuführen. Allein darauf sei die Versäumung der Berufungsfrist zurückzuführen. Das sei ihm, dem Kläger, nicht zuzurechnen.

3. Die sofortige Beschwerde ist unbegründet.

a) Das Oberlandesgericht geht zutreffend davon aus, daß Rechtsanwalt N [REDACTED] Bevollmächtigter des Klägers im Sinne von § 85 Abs. 1 ZPO war, und daß der Kläger sich gemäß § 85 Abs. 2 ZPO ein Verschulden seines Bevollmächtigten zurechnen lassen muß. Auch die Beschwerde bringt dagegen nichts vor.

b) Das Oberlandesgericht bejaht zu Recht Verschulden von Rechtsanwalt N [REDACTED] an der Versäumung der Berufungsfrist: Mit dem telefonischen Rückruf von Rechtsanwalt von Sa [REDACTED] noch am 22. Januar 1982 war Rechtsanwalt N [REDACTED] davon unterrichtet worden, daß Rechtsanwalt von Sa [REDACTED] vor Eingang der noch fehlenden Daten das Berufungsmandat nicht übernehmen und Berufung nicht einlegen werde. Damit war am Freitag vor der am Montag ablaufenden Berufungsfrist weder die Einlegung der Beru-

fung abschließend veranlaßt noch die Einhaltung der Berufungsfrist gesichert.

In dieser unklaren Situation wurde Rechtsanwalt N[REDACTED] mit einer während eines Aufenthaltes von nur wenigen Minuten zwischen zwei Terminen in seinem Büro seiner Sekretärin erteilten mündlichen Weisung, das Büro von Rechtsanwalt von Sa[REDACTED] anzurufen und für die Einlegung der Berufung noch fehlende Angaben mitzuteilen, seiner gegenüber dem Kläger übernommenen anwaltlichen Verpflichtung nicht gerecht, die Berufung rechtzeitig einlegen zu lassen.

Es spricht hier vieles dafür, daß Rechtsanwalt N[REDACTED] sich mit Rücksicht auf die bis dahin nicht abschließend geklärte Bereitschaft von Rechtsanwalt von Sa[REDACTED] zur Übernahme des Berufungsmandats noch am 25. Januar 1982 von der Annahme des Mandats hätte überzeugen müssen (vgl. auch Senatsbeschluß vom 17. Mai 1982 - VII ZB 25/81 -). Immerhin hätten sich nach Übermittlung der noch fehlenden Angaben auch noch sonstige Hinderungsgründe ergeben können. Hätte Rechtsanwalt N[REDACTED] sich in diesem Sinne selbst vergewissert, wäre es nicht zur Versäumung der Berufungsfrist gekommen.

Jedenfalls aber reicht das, was Rechtsanwalt N[REDACTED] getan hat, um den Berufungsanwalt zu beauftragen und zu unterrichten, nicht aus. Wie sich gezeigt hat, kann eine in besonderer Eile zwischen zwei Terminen an das Büropersonal erteilte mündliche Weisung leicht vergessen werden. Damit muß ein Rechtsanwalt rechnen. Handelt

es sich - wie hier - um die Einhaltung von Notfristen kurz vor ihrem Ablauf, ist besondere Sorgfalt geboten. Rechtsanwalt N[REDACTED] hätte daher entweder zumindest den Beginn des Ferngespräches zwischen seiner Sekretärin und dem Büro des Rechtsanwalts von Sa[REDACTED] abwarten oder eine sonstige Maßnahme treffen müssen, um sicher zu gehen, daß seine mündliche Weisung befolgt werde. So hätte er z.B. veranlassen können, daß diese Weisung notiert wird, und anordnen können, die Notiz erst nach Übernahme des Berufungsmandates durch Rechtsanwalt von Sa[REDACTED] gelöscht oder er bei etwa doch noch auftretenden Schwierigkeiten benachrichtigt werde. Wäre in diesem Sinne verfahren worden, wäre es mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zur Versäumung der Berufungsfrist gekommen. Dann wäre Rechtsanwalt N[REDACTED] jedenfalls seinen übernommenen Sorgfaltspflichten nachgekommen.

4. Das Oberlandesgericht hat deshalb zu Recht dem Kläger die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt und die verspätete Berufung als unzulässig verworfen.

Die sofortige Beschwerde des Klägers ist nach alledem mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Girisch

Recken

Obenhaus

Walchshöfer

Quack